



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

2

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 03.06.10
1. und 2. Lesung

Drucksachen-Nr.: V/200

Beschluss-Nr.: 127/09/10

Beschlussdatum: 03.06.10

Gegenstand: 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	12.05.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	27.05.10	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	19.05.10	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 28.04.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 03.06.10 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 21.08.02, Nr. 11, Seite 6, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 11.11.09, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 25.11.09, Nr. 12, Seite 6 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 wird Punkt 6 mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„über den Erlass von Forderungen ab einer Wertgrenze von 25.000 Euro.“

2. § 9 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

„Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 dieser Hauptsatzung, im Benehmen mit dem Finanzausschuss. Darüber hinaus entscheidet er über die Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) auf der Grundlage der jeweils gültigen Vergabeordnung der Stadt und den Erlass von Forderungen unterhalb der Wertgrenze des § 7 Abs. 3 Nr. 6 dieser Hauptsatzung.“

3. Im § 9 Abs. 6 wird „Kommunalbesoldungsverordnung“ gestrichen und durch „Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V)“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 6 wird hinter „Höchstsatzes“ folgender Wortlaut eingefügt:

„derzeit 230,00 Euro,“

5. Im § 9 Abs. 7 wird das Wort „Kommunalbesoldungsverordnung“ gestrichen und durch „KomBesLVO M-V“ ersetzt.

6. Im § 10 Abs 2 wird „Kommunalbesoldungsverordnung“ gestrichen und durch „KomBesLVO M-V“ ersetzt.

7. Im § 10 Abs. 3 wird das Wort „zweiter“ durch „weiterer“ ersetzt.

8. § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der hauptamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes entsprechend § 11 Abs. 2 KomBesLVO M-V, derzeit 115,00 Euro, monatlich. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 115,00 Euro, monatlich.“

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am 01.01.10 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Zu Artikel 1 Pkt. 1 und 2

Gemäß Kommunalverfassung M-V, § 22, Abs. 4 kann die Hauptsatzung bestimmen, dass der Hauptausschuss oder der Oberbürgermeister Entscheidungen bis zu bestimmten Wertgrenzen trifft. Der Erlass einer Forderung stellt eine Verfügung über das Gemeindevermögen dar (KV § 22, Abs. 4, Punkt 3). Bisher war in der Hauptsatzung nur die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken geregelt, so dass in Bezug auf den Erlass von Forderungen Handlungsbedarf besteht.

Zu Artikel 1 Pkt. 3 - 8

Mit dem Inkrafttreten der Kommunalbesoldungslandesverordnung am 03.05.05 trat die Kommunalbesoldungsverordnung außer Kraft.

Aus Gründen der Klarstellung wird die Formulierung „zweiter“ Stellvertreter durch „weiterer“ Stellvertreter ersetzt. Die Reihenfolge der Stellvertreter ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 6 KV M-V mit ihrer Wahl festzulegen. Gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 KV M-V ist die Gemeindevertretung für die Wahl der Stellvertreter und somit für die Festsetzung der Reihenfolge der Stellvertreter zuständig.

Die Formulierung des bisherigen § 10 Abs. 4 kann nicht weiter verwendet werden, da dieser lediglich auf die Aufwandsentschädigung der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V für hauptamtliche Wahlbeamte abstellt. Aufgrund der letzten Satzungsänderung gibt es einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Oberbürgermeisters, dessen Aufwandsentschädigung sich nach der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bemisst.

Die bloße Verweisung auf den Höchstsatz ist nicht zulässig. Pauschalierte Entschädigungen sind in konkreten Beträgen anzugeben.